Aschers: [illegible] u. Brücke [illegible] wollen u. wenig Arbeit zu leisten

(p. 68)

Ehegedinge u. Schreibetage

bis 1838. alljährl. jedes im März gehalten u. jeder Ort. Erbgerichtsbesitzer oder Gerichtsgehalter erhielt eine Mahlzeit und jeder Ort zahlte einen Thaler an Lauenstein und d. Gemeinde Mann für Mann, Wittwen mit Curatoren erschienen an Gerichtsstelle

1. Gemeinde-Rügen [illegible]
2. Bestätigung od. Anstellung d. alt od. neuen Gerichtspersonen
3. Gemeinde u. Gemeinderechnung geprüft
4. landesherrl. od. herrschaftl. Befehle u. Anordnungen bekannt gemacht
5. neue Unterthanen vereidet.
6. Streitigkeiten erledigt
7. Gemeinde mit Ermahnung zur Eintracht u. Gehorsam entlassen.

Schreibetage nach Brand. Ehegedinge [illegible] gehalten [illegible]

p 72

Erbregister

1594 bei Brande alle Urkunde über Verpflichtungen gegen Gerichtsherrschaft +, so neues Erbzinsregister aufgestellt u. 1602 bestätigt, 1675 aber ein Erbbuch angelegt, u. 1686 durch churf. Commissare ein neues Erbregister aufgerichtet zur Bestätigung der Leistungen

1. Geld u. Naturalzinsen
2. Gebühren u. Abzugsgeld
3. Hochzeitsteuer
4. Lieferung [illegible]
5. [illegible] u. [illegible]kauf
6. [illegible]dienste
7. [illegible] u. Gesindezwang
8. [illegible] u. [illegible]
9. Jagddienste, Wildgartenfuhren
10. Maurer u. Zimmerarbeit
11. [illegible]dienste
12. Holzfuhren, [illegible]
13. Pferde u. Handdienste
14. Heumachen
15. [illegible]
16. Schutzgeld
17. [illegible]
18. Zinshühner, Eier, Gänse, Holzmachen, Schafschur

Gesindezwang: Jedes Kind der Unterthanen, das andern Leuten dienen will, ist verpflichtet der Herrschaft zuvor 2 Jahre zu dienen oder zum Auslösen bei 2 Meißn. Strafe schuldig. erst 10 Jan. 1835 aufgehoben diese Zwangsherrschaft durch Gesindeordnung.

Ablösung d. Frohnen jährl. Rente zahlt

Börnersdorf	323 ℳ	18 gr.	4 d
Fürstenau	136 ℳ	22 "	8 "
Breitenau	193 ℳ	28 "	4 "
Fürstenwalde	156 ℳ	22 "	8 "
Liebenau	401 ℳ	9 "	2
Dittersdorf	554	24 "	8
Hennersbach	44 "	3 "	4
Lauenst. Markt	4 "	29 "	6

Rentencapital = 45907 ℳ 25 gr. dabei Lauenstein noch nicht abgelöst.

p 74–76.

Lehngerichte

Der Lehnsherr bestellt in den meisten angelegt. Ortschaft einen Hufe Landes für sich zur Beaufsichtigung d. Unterthanen durch hierzu bestellte Personen, u. dieselben erhielt zu lassen. bei jedem Gericht ein sogenannter Stock vorhanden, um Ungehorsame, Widerspenstige, Störer durch Einschließen in denselben zu Gehorsam zu bringen. (p. 78)

1. [illegible]
2. " Befreiungen u. Freiheiten, namentl. d. Wein u. Bierschenkrecht, Schlachten, Backen, zum Th. die Jagd
3. bei Wechsel d. Lehnsherrn durch Verkauf od. eigner Besitzveränderung nicht neues Lehngeld zu entrichten.
4. zahlt jährl. Beitrag zum Ritterpferde
5. durfte Besitz ohne Vorwissen u. Genehmigung nicht mit Schulden belasten
6. hatte Lehnrichter keine männl. Erben, so fiel Gut dem Lehnsherrn anheim zu. [illegible] alle Lehngerichte